

S. 104 / Nr. 21 Strafgesetzbuch (d)

BGE 68 IV 104

21. Urteil des Kassationshofes vom 15. Oktober 1942 i.S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Wörndli.

Seite: 104

Regeste:

1. Art. 268 Abs. 1 BStrP. Gegen das Urteil, welches über die Löschung eines Strafregistereintrags erkennt, ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

2. Art. 41 Ziff. 4, Art. 80 Abs. 1 StGB. Auch wenn mit einer bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe für die gleiche Tat eine Busse verbunden wurde, ist das Urteil, wenn sich der Verurteilte bewährt, nach Ablauf der Probezeit im Strafregister zu löschen.

1. Art. 268 al. 1 PPF. Le pourvoi en nullité est recevable contre le jugement qui statue sur une radiation au casier judiciaire.

2. Art. 41 ch. 4, 80 al. 1 CP. Même le jugement qui prononce pour une infraction une peine privative de liberté avec sursis et une amende, doit être rayé du casier judiciaire lorsque le condamné a subi l'épreuve jusqu'au bout.

1. Art. 268 cp. 1 PPF. Il ricorso per cassazione è ricevibile contro un giudizio che statuisce su una cancellazione nel casellario giudiziale.

2. Art. 41, cifra 4, art. 80 cp. 1 CPS. Anche la sentenza, che pronuncia per un reato una pena privativa della libertà con la condizionale e una multa, dev'essere cancellata dal casellario giudiziale, se il condannato ha superato il periodo di prova.

A. - Eduard Wörndli wurde am 3. Januar 1940 durch das Bezirksgericht Baden wegen Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften des MFG und fahrlässiger Körperverletzung zu zwei Tagen Gefängnis und 40 Fr. Busse verurteilt. Der Vollzug der Gefängnisstrafe wurde ihm gemäss Art. 335 BStrP bedingt erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren. Der Verurteilte bewährte sich.

Gestützt auf Art. 41 Ziff. 4 StGB verfügte das Bezirksgericht Baden am 2. Juni 1942 die Löschung der Gefängnisstrafe im Strafregister. Die Busse liess es nicht löschen, weil die Bedingung von Art. 80 StGB - Ablauf von zehn Jahren seit Vollzug - nicht erfüllt sei.

Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft, die sich der Löschung widersetzte, verfügte das Obergericht des Kantons Aargau am 19. August 1942 die Löschung der Freiheitsstrafe und der Busse.

B. - Gegen diesen Entscheid führt der I. Staatsanwalt

Seite: 105

des Kantons Aargau die vorliegende rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde, durch die er beantragt, den Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Auflage, die Löschung sei nicht zu verfügen. Er macht im wesentlichen geltend, das Urteil könne, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen, immer nur als Ganzes gelöscht werden, da das Gesetz von der Löschung des Urteils, nicht von der Löschung der Strafe spreche. Würde von verbundenen Strafen die eine gelöscht und die andere im Strafregister verzeichnet bleiben, so wäre der Eintrag entstellt. Laute das Urteil auf eine bedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe und auf Busse, so könne mit Rücksicht auf die Busse der ganze Eintrag erst zehn Jahre nach dem Vollzug derselben gelöscht werden, weil der Verurteilte sonst besser gestellt wäre als ein anderer, welcher bloss mit Busse, also milder bestraft worden ist. Dass die Busse der Löschung des Urteils im Wege stehe, sei nicht unbillig, denn wenn mit der bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe Busse verbunden werde, geschehe es aus besonderen kriminalpolitischen Überlegungen, die es rechtfertigten, den Verurteilten auch in bezug auf die Löschung des Urteils anders zu behandeln als jemanden, der bloss zu einer bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Dem Verurteilten konnte die Nichtigkeitsbeschwerde nicht mitgeteilt werden, da sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Art. 41 Ziff. 4 StGB überweist die Verfügung der Löschung des Urteils im Strafregister dem Richter. Der Verfügung ist somit Urteilscharakter im Sinne von Art. 268 Abs. 1 BStrP zuerkant. Von der letzten kantonalen Instanz getroffen, unterliegt sie mithin der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

2.- Gemäss Art. 338 Abs. 2 StGB richtet sich die Löschung der Eintragung des vor dem 1. Januar 1942

Seite: 106

ergangenen Urteils im Strafregister nach den Vorschriften des StGB.

3.- Eine bedingte Freiheitsstrafe, mit welcher wegen ein- und derselben strafbaren Handlung Busse verbunden wurde, kann nicht gestützt auf Art. 41 Ziff. 4 StGB schon nach Ablauf der Probezeit gelöscht werden unter Fortbestand des Eintrags der Busse. Sowenig wie bei verbundenen Strafen die Löschung nach Art. 80 StGB teilbar ist, sowenig gestattet Art. 41 Ziff. 4 StGB eine Teilung. Nur als Ganzes unterliegt das Urteil der Löschung. Das sagt schon der Wortlaut von Art. 41 Ziff. 4 und Art. 80 StGB, wonach der Richter die Löschung des Urteils, nicht der Strafe, verfügt. Insbesondere aber verbietet sich eine teilweise Löschung, weil sie den Eintrag entstellen würde. Solange das Strafregister Auskunft über eine Verurteilung gibt, muss es sie richtig geben. Mit Recht macht die Staatsanwaltschaft auch darauf aufmerksam, dass mit der teilweisen Löschung dem Verurteilten selbst wenig gedient wäre. Die Löschung des Urteils soll ihm ermöglichen, sich als nicht vorbestraft und unbescholten auszugeben. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn die Verurteilung als solche - z.B. wegen Erpressung - bestehen bliebe, weil die neben der bedingten Freiheitsstrafe auferlegte Busse nicht lösungsbefähigt wäre.

4.- Es ist in der Tat stossend, dass ein nur auf Busse lautendes Urteil erst zehn Jahre nach dem Vollzug gelöscht werden darf, ein anderes dagegen, das ausser der Busse eine bedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe verhängt, schon nach Ablauf der Probezeit soll gelöscht werden müssen, wie die Vorinstanz annimmt. Dass der zu strengerer Strafe Verurteilte in bezug auf die Löschung des Eintrags unter Umständen besser behandelt werden muss als der zu milderer Strafe Verurteilte, ist indessen eine Folge des Gesetzes, welches für die mildere Strafe, die Busse, den bedingten Vollzug nicht zulässt und damit dem Verurteilten auch die Wohltat der vorzeitigen Löschung des Strafregistereintrags vorenthält. Es besteht kein Grund, diese

Seite: 107

Inkonsequenz dadurch auszudehnen, dass dem Verurteilten die vorzeitige Löschung auch in Fällen wie dem vorliegenden versagt würde. Geschähe es, so wäre damit dem Postulat, den strenger Bestraften nicht besser zu behandeln als den milder Bestraften, gleichwohl nicht Genüge geleistet. Das Urteil gegen einen zu bedingter Gefängnisstrafe verurteilten Täter z.B. würde nach Ablauf der Probezeit gelöscht, jenes gegen den zu bedingter Haft und zu Busse verurteilten Gehilfen dagegen erst nach zehn Jahren seit Zahlung der Busse. In diesem Dilemma, aus dem keine logische Auslegung des Gesetzes heraushilft, verdient die von der Vorinstanz vertretene Lösung den Vorzug. Sie mildert die Härte, die darin liegt, dass die vorzeitige Löschung der Busse grundsätzlich nicht zulässig ist, wenigstens in den Fällen, in welchen mit der Busse eine bedingte Freiheitsstrafe verbunden ist und sich der Verurteilte bewährt. Die strengere, aber wegen Bewährung des Verurteilten nicht vollzogene Freiheitsstrafe bestimmt dann das Schicksal des Strafregistereintrags auch für die mildere, aber vollzogene Busse. Es ist weniger stossend, mit Rücksicht auf die Bewährung des Verurteilten eine mit der Freiheitsstrafe verbundene Busse vorzeitig zu löschen, als einzig wegen der Busse trotz der Bewährung die bedingte Freiheitsstrafe noch über die Probezeit hinaus im Strafregister zu belassen. Die Freiheitsstrafe soll den, der sich bewährt, nicht durch den Strafregistereintrag über die Probezeit hinaus belasten. Eine innere Rechtfertigung hiefür könnte nicht darin gefunden werden, dass mit der Freiheitsstrafe eine Busse verbunden wurde, denn diese kann im einzelnen Fall von nebensächlicher Bedeutung sein, und ihr kriminalpolitischer Zweck ist ein anderer als der Zweck der Eintragung im Strafregister.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen